

**Stellungnahme des BVpta e.V.
zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Der Bundesverband PTA e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf.

Die Berufsgruppe der PTA stellt mit rund 66.900 in öffentlichen Apotheken tätigen PTA die größte Gruppe des pharmazeutischen Personals in Apotheken dar. PTA tätigen rund 70 Prozent der Arzneimittelabgaben inklusive kompetenter Beratung und sind für die Herstellung von Arzneimitteln, die Überwachung der Qualität, Kompatibilitätsprüfung der Inhaltsstoffe, Dokumentation der Herstellung und Identitätsprüfung der Ausgangsstoffe zuständig.

Die Stellungnahme erfolgt zu folgenden Punkten:

Artikel 1: Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§5 (ee) Nr. 10

Abweichende Regelungen in den beschriebenen Aspekten der Berufsausbildung zur PTA sind im Pandemie-Fall zu begrüßen. Dies schafft Flexibilität und Schnelligkeit die Versorgungsleistung sicherzustellen.

Artikel 12: Änderung der Apothekenbetriebsordnung

§31a

Modellvorhaben zur Arzneimittelversorgung im Krankenhaus

- (1) Eine automatisierte Abgabe von Arzneimitteln ohne Endkontrolle durch pharmazeutisches Personal birgt - insbesondere im Pandemie Fall Risiken, denn hier muss entsprechend der Situation schnell und unter hohen menschlichen Belastungen gearbeitet werden. Dieses kann zu folgenschweren Fehlern führen. Die Sicherstellung einer schnellen Versorgung ist wichtig, der Schritt einer Endprüfung sollte aber nicht übergangen werden. Im Fall einer Automatisierung kann dies – so wie heute bereits in der Heimversorgung praktiziert - über eine Kamera erfolgen und somit von pharmazeutischem Personal am Computer erledigt werden.
- (2) 1. Die Abgabe darf nur erfolgen, wenn die Anforderung für die Arzneimittel im Original vorliegt – dies sollte ein QR Code der Verordnung ebenso sein können, wie ein sicherer Scan, um Schnelligkeit zu gewährleisten.

- (3) Der Sachverhalt ist zu begrüßen. Für die Kontrollen jedoch können ebenso zeichnungsbefugte Pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt werden, die nach dem neuen Berufsgesetz ab 01.01.2021 unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin unter Verantwortung und nicht mehr nur unter Aufsicht arbeiten dürfen. Dies schafft mehr Flexibilität und ermöglicht den Einsatz des Apothekers an Stellen, wo eine hohe pharmazeutische Kompetenz unerlässlich ist, wie beispielsweise in der Mitarbeit der Erstellung von Therapieplänen.

Für weitere Ausführungen sind wir da und sichern unsere aktive Mithilfe zu.
Saarbrücken, 22.04.2020

Mit freundlichen Grüßen



Carmen Steves M.A.
Designierte 1. Vorsitzende



Tanja Bender
2. Vorsitzende